

|  |   |                  |
|--|---|------------------|
|  <b>Fachbereich<br/>Steuern</b> | <b>Umsatzsteuer</b><br>Aufzeichnungspflichten | <b>Merkblatt</b> |
|--|---|------------------|

## § 22 UStG: Grundsatz (Nettomethode)

- Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu machen (Entgelt und Steuerbetrag).
- Aus den Aufzeichnungen müssen die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer ausgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen zu ersehen sein.
- Dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen.
- Aus den Aufzeichnungen muss außerdem hervorgehen, welche Umsätze der Unternehmer nach § 9 als steuerpflichtig behandelt.

## § 63 UStDV: Vereinfachungsmöglichkeit (Bruttomethode)

- Trennung der Entgelte auf der Grundlage der Wareneingänge (Waren 7% + Waren 19%) im Wareneingangsbuch
- Ermittlung der Umsätze mit gewogenem Durchschnittsaufschlag:

*Ansatz: Bruttoumsatz insgesamt  $\cdot$  Bruttoumsatz 7% = Bruttoumsatz 19%*

1. Bruttoumsatz 7% ergibt sich aus:

Wareneinkäufe 7 % UStG

+ gewogener Durchschnittsaufschlagsatz

= Nettoumsatz 7 %

= *Entgelt 7 %*

+ 7% USt

= *USt 7 %*

= Bruttoumsatz 7%

2. Bruttoumsatz insgesamt

$\cdot$  Bruttoumsatz 7 %

= Bruttoumsatz 19 %

$\cdot$  19 % enthaltene USt

= *USt 19 %*

= Nettoumsatz 19 %

= *Entgelt 19 %*